

Freiwilliges Fortbildungszertifikat



Auflösung der Fortbildungsfragen aus Heft 12/2017, Seite 647 f.

1 B	2 A	3 D	4 C	5 B
6 A	7 E	8 C	9 C	10 D

Alle Fragen bezogen sich auf den Artikel „Erste deutsche Leitlinie zur Divertikelkrankheit“ von Dr. Johan Friso Lock und Professor Dr. Christoph-Thomas Germer.

Wenn Sie mindestens sieben der zehn Fragen richtig beantwortet haben und diese bis zum Einsendeschluss bei uns eingegangen sind, gibt es von uns zwei Fortbildungspunkte. Gleiches gilt, wenn Sie die Fragen online beantwortet und uns diese zum Einsendeschluss gesandt haben.

Insgesamt haben über 2.600 Ärztinnen und Ärzte einen ausgefüllten Fragebogen eingereicht.

Neue Regelungen zur Schweigepflicht bei Einbindung externer Personen

Nach der bisherigen Rechtslage war die Offenbarung von Gesundheitsdaten und Geheimnissen nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) gegenüber externen Dritten strafbar. Externe Dienstleister (zum Beispiel IT-Dienstleister) sind keine berufsmäßig tätigen Gehilfen des Arztes im Sinne der Vorschrift. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 hat der Gesetzgeber diese Problematik aufgegriffen. Das Gesetz wurde am 8. November 2017 verkündet, die für die Ärzteschaft einschlägigen Vorschriften sind seit dem 9. November 2017 in Kraft.

Nach der Neuregelung ist Ärzten das Offenbaren von Patientengeheimnissen gegenüber sonstigen Personen, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken nunmehr gestattet. Dies gilt allerdings nur in dem Umfang, in dem die Offenbarung für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist.

Parallel hierzu hat der Gesetzgeber die sonstigen mitwirkenden Personen in den Anwendungsbereich des § 203 StGB miteinbezogen. Diese unterliegen daher einer eigenen strafbewehrten Geheimhaltungsverpflichtung.

Allerdings ergibt sich für Ärzte ein neues Strafbarkeitsrisiko. Der Berufsheimnisträger ist nach der Neuregelung verpflichtet, die sonstige mitwirkende Person seinerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten. Wird dies versäumt und verletzt die Mitwirkende die Schweigepflicht, so macht

sich der Arzt ebenfalls strafbar. Eine Verpflichtung des externen Dienstleisters ist nur in den Fällen entbehrlich, in denen der Dritte selbst Berufsheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 und 2 StGB ist – also beispielsweise bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

Die Regelung ist am 9. November 2017 in Kraft getreten und findet auch auf bereits bestehende Verträge Anwendung. Übergangsfristen hat der Gesetzgeber für diesen Bereich nicht vorgesehen.

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) empfiehlt daher dringend, alle bestehenden und künftigen Vertragsbeziehungen daraufhin zu prüfen, ob eine Geheimhaltungsverpflichtung in den bestehenden Verträgen bereits enthalten ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung muss sich nicht nur auf den Vertragspartner selbst beziehen, sondern auch einen Passus enthalten, dass der Vertragspartner verpflichtet ist, auch die für ihn im Rahmen des Vertrages tätigen Personen (Angestellte oder/und externe Subunternehmer und deren Mitarbeiter) seinerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten. Da der Gesetzgeber hier ausdrücklich von einer Verpflichtung spricht, wird ein einseitiger schriftlicher Hinweis auf § 203 StGB nicht ausreichend sein. Vielmehr muss die Geheimhaltung vertraglich vereinbart werden. Aus Beweisgründen sollte die Verpflichtung daher in Textform erfolgen und von dem Vertragspartner gegengezeichnet werden.

Bei Fragen gibt die Rechtsabteilung der BLÄK gerne weitere Auskünfte.

Kostenlos!

Geben Sie Ihren Patienten die Kugel!

Einstieg in die Homöopathie für Fachärzte

Um die Einstiegshürde für Sie als Arzt geringer zu halten und Ihnen zu ermöglichen erste Erfahrungen zu sammeln, ohne sich für eine mehrjährige Ausbildung entscheiden zu müssen, werden wir auch dieses Jahr wieder Facharzt-Fortbildungen anbieten. Sie bekommen klar definierte Anwendungsfelder an die Hand, bei denen Sie sehr zielgerichtet Homöopathie im ärztlichen Alltag einsetzen können.

Ort

Gudjons Homöopathie-Manufaktur
Friedrich-Merz-Straße 5, 86153 Augsburg

Termine

14.04.2018

Zahnmedizin und Chirurgie –
Dr. Jörg Haberstock

12.05.2018

Gynäkologie –
Dr. Gabriele Mühlhäuser

09.06.2018

Kinder- und Allgemeinmedizin –
Dr. Patrick Kreisberger

10.11.2018

Zahnmedizin und Chirurgie –
Dr. Jörg Haberstock

08.12.2018

Kinder- und Allgemeinmedizin –
Dr. Patrick Kreisberger

Verbindliche Anmeldung

Sie haben diverse Möglichkeiten sich anzumelden:
per E-Mail an erleben@gudjons.com, per Fax an 0821-44478-10, als Foto per WhatsApp an 0821-44478-68 oder postalisch an Gudjons GmbH, Friedrich-Merz-Str. 1, 86153 Augsburg